



Universität
Zürich^{UZH}

Universitätseinheit

Klausurentraining

Ein praktischer Leitfaden zum Verfassen einer juristischen Klausur

RA Oliver Jany, Ass. iur.

Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht unter Einschluss des internationalen Strafrechts,
Prof. Dr. iur. Frank Meyer, LL.M. (Yale)



Meine Damen und Herren

Ich begrüße Sie zu dieser Veranstaltung, dem Klausurentraining, bei dem wir uns gemeinsam einen praktischen Leitfaden erarbeiten wollen, zum Verfassen einer juristischen Klausur.

Ich darf mich kurz vorstellen: Mein Name ist Oliver Jany, ich bin Rechtsanwalt und derzeit als wissenschaftlicher Assistent und Doktorand am Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht von Herrn Prof. Meyer tätig.



Disclaimer!

Diese Präsentation ist ein unverbindlicher Vorschlag. Die vertretenen Ansichten, Vorschläge und Hinweise sind die des Autors und stellen keine offizielle rechtsverbindliche Ansicht der Universität Zürich oder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät dar.

Vorgaben anderer Lehrstühle können von den Angaben in dieser Präsentation abweichen. Bitte informieren Sie sich vor jeder Klausur selbst darüber, welche Anforderungen Sie in der Klausurbearbeitung erfüllen müssen.



Bevor wir mit dem Klausurentraining beginnen, ist ein Disclaimer angebracht:

Die Präsentation ist nur eine von vielen Möglichkeiten, wie Sie systematisch und strukturiert eine Klausur lösen können. Der Aufbau stellt nicht den offiziellen Aufbau der Universität Zürich und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät dar. Der Aufbau ist daher nicht für jede Klausur verbindlich und kann im Einzelfall bei unterschiedlichen Professoren abweichen. Im Zweifel obliegt es Ihnen, ob Sie sich zu informieren, welche Anforderungen Sie bei der Klausurbearbeitung erfüllen müssen.



Sinn und Zweck einer juristischen Klausur

1. Kenntnis und Verständnis der prüfungsrelevanten Lerninhalte
2. Umgangsfähigkeit mit juristischen Sachverhalten
3. Formell-juristischer Prüfungsaufbau
4. Problembewusstsein und Schwerpunksetzung
5. Leistung auf Zeit



Bevor wir uns anschauen, wie man eine Klausur sinnvoll aufbaut und strukturiert, ist es sinnvoll, sich mit dem Sinn und Zweck einer juristischen Klausur zu beschäftigen.

Zu 1.: Eine juristische Klausur ist zunächst eine Wissens- und Verständnisabfrage, das ist sicher nicht neu für Sie. Sie sollen zeigen, dass Sie die wesentlichen Lerninhalte aus den vorherigen Semestern durchdrungen haben.

Zu 2.: Eine juristische Prüfung geht aber weit darüber hinaus, da Sie keine abstrakten Wissensfragen beantworten, sondern Sachverhalte „lösen“ – also mit einer festgelegten juristischen Methodik bearbeiten müssen. Gefordert wird daher unweigerlich die Umgangsfähigkeit mit juristischen Sachverhalten, also die Einteilung in Abschnitte, das Herausfiltern wichtiger und unnützer Informationen und deren Deutung für die Lösung. Selbst wenn Sie die „Lösung“ kennen genügt das nicht.

Zu 3.: Aus diesem Grund müssen Sie Ihre Lösung in einem formell juristischen Aufbau darlegen und für Dritte nachvollziehbar machen. Dies setzt voraus, dass Sie diese Aufbauregeln beherrschen, sowohl innerhalb des jeweiligen Deliktes oder Anspruchs, als auch zwischen den Delikten.

(Ein Beispiel: Wenn Sie die versuchte Körperverletzung vor der vollendeten

prüfen, ist dies ein Aufbauehler, da das vollendete Delikt ggf. den blossen Versuch verdrängt.)

Zu 4.: Dass nicht jede Sachverhaltsinformation gleich wichtig ist, bedeutet, dass Sie Schwerpunkte setzen und ein Problembewusstsein entwickeln, also erkennen müssen, wo es notwendig ist weiter auszuholen und mehr zu erklären und wo nicht. Eine schlechte Klausur behandelt in der Regel alles gleich ausführlich.

Zu 5.: Schliesslich ist eine Klausur immer eine Leistung auf Zeit. Regelmässig ist es mit der zur Verfügung gestellten Zeit nicht möglich, die Arbeit in aller Ausführlichkeit zu lösen. Das ist, wie schon aus Punkt 4 deutlich wird, auch gar nicht gewollt.

Das bedeutet, dass Sie Schwerpunkte setzen müssen. Entscheidend ist, dass Sie die wichtigen Punkte der Klausur ausführlich behandeln. Welche das sind, hängt von der Klausur im Einzelfall ab. Hierfür müssen Sie ein Gespür entwickeln, dass sich am besten einstellt, indem Sie Klausuren lösen. Schauen Sie sich daher auch alte Prüfungen aus dem Prüfungsarchiv an und arbeiten Sie eine eigene Lösung aus und vergleichen diese mit der Musterlösung.

Am Ende sollten Sie dennoch immer fertig werden mit Ihren Ausführungen.

Sie sehen also, dass Sie ganz verschiedene Aufgaben haben, die weit über das blosse Auswendiglernen des Prüfungsstoffes hinausgeht. Aber keine Sorge. Wir werden uns diese Anforderungen nun im Einzelnen anschauen und immer wieder aufzeigen, wo und wie Sie diese Kriterien in der Klausur erfüllen können.



Was machen Sie hier?



Die Frage nach den Anforderungen einer juristischen Klausur macht es auch notwendig, sich vor Augen zu führen, was Sie selbst damit zu tun haben und welche Anforderungen Sie erfüllen müssen.

Das Lernziel dieser Präsentation ist es, Ihnen eine von vielen Möglichkeiten aufzuzeigen, wie Sie sich auf eine Klausur vorbereiten können und was die Vor- und Nachteile verschiedener Herangehensweisen sind.

Die Präsentation entstammt der Erkenntnis, dass viele Studierende mit dem Verfassen einer juristischen Klausur überfordert sind.

Neben der abstrakten Wissensaneignung in der Theorie verlangt die Klausur spezifische Fähigkeiten, die in der juristischen Ausbildung oft zu kurz kommen.

Viele Studierende sind daher enttäuscht, wenn sie trotz hohem Lernaufwand nur wenig Punkte in der Klausur bekommen.

Der erste Schritt dem entgegenzuwirken ist es, sich überhaupt bewusst zu machen, dass von Ihnen zweierlei Fähigkeiten verlangt werden.

Sie müssen – und damit komme ich auf die in ihrem eigentlichen Sinn etwas

abgewandelte Karikatur – sich wie der Elefant den Stoff merken können und ihn inhaltlich verstehen. Für die Klausur müssen Sie jedoch auch das spezifische Handwerkszeug können, um so wie der Affe auf Bäume klettern zu können.

Ziel dieser Karikatur ist es nicht, Sie als Elefanten-Affen zu bezeichnen, sondern dass Sie diese elementare Unterscheidung in Erinnerung behalten und während ihrer Vorbereitung nicht vergessen.

Schauen wir uns also an, wie so diese Klausurbearbeitung aussehen könnte.



Was sollen Sie am Ende können?

Fall: A geht in das Zimmer seiner WG-Kollegin B, die nicht anwesend ist und nimmt den Stratenwerth an sich. Strafbarkeit der A?

A könnte sich wegen Diebstahls nach Art. 139 StGB strafbar gemacht haben, indem er das Buch an sich nahm.

I.1.a. Das im Eigentum des B stehende Buch ist für A eine fremde bewegliche Sache.

b. A müsste das Buch weggenommen haben. Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen regelmäßig tätereigenen Gewahrsam. Gewahrsam ist die vom natürlichen Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft. Vorliegend hat A das Buch in seinen persönlichen Nahbereich gebracht und übt damit tatsächliche Sachherrschaft aus. A müsste den Gewahrsam auch gebrochen, also ohne oder gegen den Willen der B neu begründet haben. Fraglich ist, ob dem Gewahrsamsbruch der A entgegensteht, dass B nicht anwesend ist. Hier hat B ihren Gewahrsam nicht durch Ihre Abwesenheit verloren, da der Gewahrsam insoweit nur gelockert aber nicht aufgehoben wird. A hat das Buch daher weggenommen.

c. A handelte auch mit Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung und damit vorsätzlich im Sinne des Art. 12 Abs. 2 StGB.

II. Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

III. A hat sich daher des Diebstahls nach Art. 139 StGB schuldig gemacht.



Für diese Klausurbearbeitung ist es aus meiner Erfahrung immer hilfreich sich zu vergegenwärtigen, was Sie am Ende eigentlich können sollen, wie eine Bearbeitung am Ende aussehen könnte.

Eine solcher oder ein vergleichbarer Text wird in der Klausur von Ihnen verlangt.

Drücken Sie auf Pause und lesen Sie sich den Text einmal aufmerksam durch.

Wie Sie es schaffen, solche Texte zu produzieren, wollen wir uns jetzt gemeinsam anschauen.



Inhaltsverzeichnis

Lektion 1	Die Vorbereitung
Lektion 2	Die Klausur
Lektion 3	Übung



Im Rahmen dieses Klausurentrainings möchte ich Sie umfassend unterstützen, weshalb wir „ganz vorne“ bei der Vorbereitung auf die Klausur beginnen.

Die Präsentation habe ich daher in drei Lektionen unterteilt und in die Vorbereitung, die Klausurbearbeitung und einige Übungen aufgeteilt.



Universität
Zürich^{UZH}

Universitätseinheit

Lektion 1 – Die Vorbereitung

1. Formelle Lernvorbereitung
2. Materielle Lernvorbereitung



Jede Klausur beginnt mit der Vorbereitung.

In der ersten Lektion soll es daher um die Vorbereitung für die Klausur gehen, die sich in einen formellen und materiellen Teil unterscheiden lässt.



1. Formelle Lernvorbereitung – ?.- 4. Wochen vor der Klausur

1. Welche Art von Prüfung ist es? Findet die Prüfung online statt?
2. Wieviel Zeit stehen zur Vorbereitung zur Verfügung?
3. Welche Gesetze/Hilfsmaterialien sind bei der Prüfung erlaubt und welche nicht?
4. Welcher Lernstoff ist Prüfungsgegenstand, was wurde ausgeschlossen?
5. Welche Lernmaterialien (Folien, Lehrbücher, Übersichten, Fallbesprechungen etc.) stehen zur Verfügung?
6. Sonstiges?

TIPP: Machen Sie sich einen Lernplan, indem Sie die zur Verfügung stehende Zeit bis zur Klausur in Lerneinheiten einteilen und ordnen Sie diese dem Lernstoff zu, sodass Sie bis zur Prüfung den Lernstoff abgearbeitet haben.



Zur formellen Lernvorbereitung müssen Sie sich zunächst alle Fragen beantworten, die damit zu tun haben, wie Sie sich auf die Prüfung vorbereiten wollen und müssen:

Das umfasst alle hier aufgeführten Fragen.

Wann Sie mit der Vorbereitung beginnen, hängt letztlich von Ihren Fähigkeiten, also davon ab, wie schnell oder langsam Sie den Lernstoff verinnerlichen können.

Mein Tipp dabei ist: Machen Sie sich einen Lernplan, denn auch zur Vorbereitung auf die Klausur wird Ihnen nur ein begrenztes Zeitfenster zur Verfügung stehen. Arbeiten Sie nebenher? Bekommen Sie Besuch? Steht noch eine Familienfeier an? All das sollten Sie bei der Vorbereitung bedenken.

Zudem sollten Sie versuchen sich selbst einzuschätzen. Wo haben Sie den Prüfungsstoff nicht verstanden? Der Vorteil hiervon ist, dass Sie in diesen Bereichen gezielter lernen können



2. Materielle Lernphase – 6.-1. Woche vor der Klausur

1. In dieser Zeit arbeiten Sie Ihren Lernplan ab.

→ Ein Beispiel, wie Sie einen Lernplan erstellen können, finden Sie im Internet:

<https://www.bachelorprint.ch/pruefungsvorbereitung/lernplan-erstellen/>

TIPP: Planen Sie auch Wiederholungseinheiten ein, in denen Sie alleine oder in einer Lerngruppe in Erinnerung behalten.

2. Beachten Sie, dass Sie für sich eine Methode entwickeln müssen, wie Sie den Stoff lernen.

→ Karteikarten, Schaubilder, Grafiken, Skripte schreiben, Lerngruppen, Fallbearbeitungen, mündliches Vortragen etc. Strukturieren Sie Ihre Unterlagen für Open-book-Prüfungen.

TIPP: Fragen Sie sich ehrlich: In welchen Bereichen habe ich materielle Schwächen? Wo brauche ich zusätzliche Hilfe?



In der materiellen Lernphase, die sich danach anschliesst, arbeiten Sie Ihren Lernplan ab.

Wie Sie am besten Lernen, müssen Sie für sich selbst herausfinden. Manche lernen mit Büchern, Skripten, Tafeln, Karteikarten. Manche lernen allein, andere in Lerngruppen. In der Regel erweist sich ein Mix aus verschiedenen Methoden am effektivsten.

Als Tipp sei aber gesagt, dass es immer ratsam bereits gelerntes regelmässig zu wiederholen. Planen Sie daher unbedingt Wiederholungseinheiten ein, damit Sie Gelerntes nicht wieder vergessen.

Versuchen Sie zudem nicht allein die Informationen auswendig zu lernen, sondern zu verstehen, was der Sinn hinter den Dingen ist und wie man dies in einer Klausur abprüfen könnte. So fällt es Ihnen ggf. leichter sich Dinge zu merken und Sie verlieren den Blick nicht auf die Klausuranwendung. Als Testfrage können Sie sich selbst fragen, wo Sie Schwächen haben.



Organisatorische Prüfungsvorbereitung – 1. Woche vor der Klausur

Bereiten Sie sich auf die *organisatorischen* Anforderungen der Klausur vor.

1. Wo und wann wird die Klausur geschrieben? Haben Sie Ihre Prüfungslaufnummer? Wie kommen Sie zum Prüfungsort? Wann wollen/müssen Sie spätestens dort sein? Müssen Sie sich ausweisen? Haben Sie Ihre Legi dabei? Welches sind die besonderen Erfordernisse bei einer Online-Prüfung?
2. Haben Sie Schreibzeug, Papier etc.; ist ihr Computer einsatzbereit und die Internetverbindung zuverlässig?
3. Machen Sie sich mit dem Ablauf von Prüfungen vertraut.



Sodann, ich würde empfehlen ca. 1. Woche vor der Klausur, sollten Sie sich mit den organisatorischen Anforderungen der Klausur vertraut machen.

Das betrifft die Uhrzeit und den Ort, an dem die Prüfung stattfindet, ihre Prüfungslaufnummer, einer Ausweispflicht, kurzum, allen organisatorischen Dingen, die Sie für die Klausur geklärt haben müssen.

Unterschätzen Sie diese Anforderungen nicht, denn am Ende können Sie schnell unnötig in zusätzlichen Stress geraten, wenn Sie hierbei etwas übersehen haben.



Universität
Zürich^{UZH}

Universitätseinheit

Prüfungsvorbereitung – 1. Tag vor der Klausur

Bewahren Sie Ruhe. Versuchen Sie sich zu entspannen. Lernen Sie nichts Neues mehr, sondern wiederholen Sie allenfalls allgemeine Strukturen und Schemata oder wichtige Aspekte, die Sie sich schlecht merken können.

Klausurentraining - RA Oliver Jany, Ass. Iur. - Ein praktischer Leitfaden zum Verfassen einer juristischen Klausur



Gelassenheit ist damit auch das Credo für den letzten Tag vor der Klausur.

Machen Sie sich positive Gedanken und lernen Sie keine neuen Dinge mehr. Konzentrieren Sie sich eher auf die Punkte, die Sie schwer im Kopf behalten können.



2. Kapitel – Die Klausur



Nachdem wir uns jetzt mit der Vorbereitung auf die Klausur beschäftigt haben, will ich mit Ihnen nun erarbeiten, wie wir in der Klausur strukturiert vorgehen können.



Was machen Sie, wenn Sie das Klausurblatt umdrehen?



Was machen Sie, wenn Sie das Klausurblatt umdrehen?

Machen Sie hier eine Pause und überlegen zunächst für sich, wie Sie bislang bei Klausuren vorgegangen sind. So haben Sie eine objektive Vergleichsgrundlage und können überprüfen, wo Sie ggf. etwas ändern können.



Sachverhalt

A geht im Coop einkaufen, weil für seine Freundin X eine Lasagne machen will, für die er noch gemischtes Hackfleisch braucht, als ihm plötzlich der B den Weg zum Kühlregal im Gang mit dessen Einkaufswagen versperrt, weil er etwas im Regal sucht. A versucht sich an B vorbeizudrücken und drückt diesen dabei sanft beiseite. B findet das Verhalten des A ungeheuerlich und unverschämt und hält den A fest, um ihm sodann heftig mit der Faust ins Gesicht zu schlagen. A fällt zu Boden und bleibt bewusst- und regungslos liegen.

B, der derzeit auf Bewährung ist, will sich das Gespräch mit der Polizei sparen. Deshalb rennt er aus dem Laden hinaus. Auf dem Weg zum Ausgang, sieht er von weitem die C an der Kasse stehen, die ihm den Weg blockiert, weil sie gerade die Waren auf das Band legt. C sieht den B heraneilen. B hofft, dass die C ihm Platz macht, will sich aber in jedem Fall nicht von ihr aufhalten lassen. C kann im Schock nicht ausweichen und wird von B aus dem Weg gerempelt. Sie fällt dabei so heftig, dass sie sich den rechten Arm bricht.

B ist nun aus dem Coop gerannt versucht zu entkommen. Ein zufällig anwesender Polizist P hat das Geschehen jedoch beobachtet und stellt dem B ein Bein, sodass dieser fällt und sich empfindliche Prellungen zuzieht.

Strafbarkeit von B?

25/100 Punkte



Zum Zwecke der besseren Verständlichkeit soll hier ein fiktiver Sachverhalt gewählt werden, um die nachfolgende Herangehensweise besser zu verstehen.



Was machen Sie, wenn Sie das Klausurblatt umdrehen?

- 1. Überblick verschaffen
- 2. Sachverhalt:
 - a. lesen und verstehen
 - b. gliedern
 - c. analysieren
- 3. Kurzgliederung
- 4. Problemzuweisung
- 5. Reinschrift



Mein Vorschlag an Sie ist, sich der Klausur in den aufgeführten 5. Schritten zu nähern.

Denken Sie bitte daran, dass es hier kein richtiges oder falsches Vorgehen gibt. Sie müssen selbst testen und probieren, mit welcher Methode Sie erfolgreich sind.

Das Schema soll Ihnen letztlich nur dazu dienen einen Vorschlag dafür aufzuzeigen, wie Sie keine relevanten Punkte in der Klausur vergessen.

Schauen wir uns die Punkte also nachfolgend im Einzelfall an.



1. Überblick verschaffen

- Wie viele Aufgaben hat die Klausur?
- Wieviel Punkte gibt jede Aufgabe?
- Zeiteinteilung



Wenn Sie das Aufgabenblatt umdrehen, sollten Sie sich zunächst einen Überblick verschaffen. Wieviele Aufgaben hat die Klausur, wie werden die Aufgaben bepunktet? Dies hilft Ihnen dabei, sich eine ungefähre Zeiteinteilung zu machen. Sie sollten nicht 50 % der Zeit für eine Aufgabe verwenden, die nur 10% der Punkte gibt. Erinnern Sie sich daran, dass das Zeitmanagement ein wesentlicher Bestandteil der Klausurleistung ist.



Sachverhalt

A geht im Coop einkaufen, weil für seine Freundin X eine Lasagne machen will, für die er noch gemischtes Hackfleisch braucht, als ihm plötzlich der B den Weg zum Kühlregal im Gang mit dessen Einkaufswagen versperrt, weil er etwas im Regal sucht. A versucht sich an B vorbeizudrücken und drückt diesen dabei sanft beiseite. B findet das Verhalten des A ungeheuerlich und unverschämt und hält den A fest, um ihm sodann heftig mit der Faust ins Gesicht zu schlagen. A fällt zu Boden und bleibt bewusst- und regungslos liegen.

B, der derzeit auf Bewährung ist, will sich das Gespräch mit der Polizei sparen. Deshalb rennt er aus dem Laden hinaus. Auf dem Weg zum Ausgang, sieht er von weitem die C an der Kasse stehen, die ihm den Weg blockiert, weil sie gerade die Waren auf das Band legt. C sieht den B heraneilen. B hofft, dass die C ihm Platz macht, will sich aber in jedem Fall nicht von ihr aufhalten lassen. C kann im Schock nicht ausweichen und wird von B aus dem Weg gerempelt. Sie fällt dabei so heftig, dass sie sich den rechten Arm bricht.

B ist nun aus dem Coop gerannt versucht zu entkommen. Ein zufällig anwesender Polizist P hat das Geschehen jedoch beobachtet und stellt dem B ein Bein, sodass dieser fällt und sich empfindliche Prellungen zuzieht.

Strafbarkeit von B?

25/100 Punkte



Klausurentraining - RA Oliver Jany, Ass. Iur. - Ein praktischer Leitfaden zum Verfassen einer juristischen Klausur

In unserem fiktiven Sachverhalt können Sie sehen, dass die Bearbeitung 25 von 100 Punkten gibt.

Sie sollten also schauen, dass sie ca. $\frac{1}{4}$ der Zeit auf diese Aufgabe verwenden.



2. Sachverhalt – a. Lesen

LESEN SIE DIE FALLFRAGE ZUERST !

Strafbarkeit von B?

Strafbarkeit der Beteiligten?

Klausurentraining - RA Oliver Jany, Ass. Iur. - Ein praktischer Leitfaden zum Verfassen einer juristischen Klausur



Wenn Sie diese Einteilung vorgenommen haben, Lesen Sie zuallererst die Fallfrage! Dies ist für die Klausur entscheidend sein.

Prüfen Sie sich selbst: Haben Sie, als Sie den Sachverhalt gerade gelesen haben, überlegt, wie sich A, C oder P strafbar gemacht haben könnten? Haben Sie überlegt, ob P den fliehenden B aufhalten durfte oder eine Körperverletzung des P an B vorliegt, weil er Prellungen hat?

Alle Ihre diesbezüglichen Überlegungen wären in der Klausur umsonst gewesen. Gefragt ist nur nach B. In unserem Beispiel hätten Sie jedoch Glück gehabt und ihre Überlegungen im Rahmen der Rechtswidrigkeit der Handlungen des B unterbringen können.

Das ist aber nicht immer so.

Die Fallfrage kann die Prüfung nicht nur auf einige Beteiligte, sondern auch auf einige Tatbestände beschränken. Im schlimmsten Fall verbringen Sie viel Zeit und Mühe damit zu überlegen, welche Personen und Normen Sie nun eigentlich prüfen müssen, nur um festzustellen, dass danach nicht gefragt wird.

Lesen Sie daher immer zuerst die Fallfrage. So können Sie sich von Anfang an auf die relevanten Personen konzentrieren. Abwegige Gedanken und Prüfungen

können Sie so vermeiden.

Für die Klausur wird die Frage aber oft lauten Strafbarkeit der Beteiligten.

Das ist etwas anspruchsvoller, weil Sie jetzt prüfen müssen, wer sich und weshalb strafbar gemacht haben könnte.

Weil dies realistischer ist und dies nur ein Test war, soll die Fallfrage insoweit angepasst werden.



2. Sachverhalt – a. Lesen

1. Lesen Sie den Sachverhalt.

Sie können:

- Den Sachverhalt einmal nur grob und schnell überfliegen. Danach nochmal langsam lesen.
- Den Sachverhalt bereits genau und langsam lesen und sich nebenher Stichpunkte notieren.
- Den Sachverhalt nur in Abschnitten lesen.

TIPP: In der Regel bietet sich eine Mischung an: den Sachverhalt kurz zu überfliegen, um sich ein Bild von den Geschehnissen zu machen, dann pro Abschnitt langsam lesen und Stichpunkte machen. So vermeiden Sie unnötige Überlegungen.



Wenn Sie sich einen Überblick verschafft haben und die Fallfrage gelesen haben, widmen Sie sich dem Sachverhalt.

Den – hier erzähle ich Ihnen sicher nichts Neues – müssen Sie zunächst lesen. Ziel ist es, dass Sie schnellstmöglich verinnerlichen, was genau passiert.

Am Ende müssen Sie wissen, wer, was wann und warum gemacht hat. Wichtig ist es also, dass Sie Personen voneinander trennen, deren Handlungen und Motive und die zeitliche Abfolge auseinanderhalten können. Dies ist zum Beispiel wichtig, wenn Sie Beteiligungen an fremden Taten oder den Zeitpunkt des Vorsatzes genau bestimmen müssen.

Sie müssen selbst für sich ein Vorgehen entwickeln, wie Sie sich den schnellsten und tiefgründigsten Überblick verschaffen.

Das grobe Überfliegen dessen, was passiert, kann Vorteile haben:

Bsp.: *Stellt sich heraus, dass ganz am Ende, im letzten Satz eines Sachverhaltes, das totgeglaubte Opfer doch noch durch ein Wunder vor dem Tod bewahrt wird, erübrigen sich alle Ausführungen und potenzielle Probleme der vollendeten Tötungsdelikte. Versucht etwa der Täter das totgeglaubte Opfer zu*

retten, so ist dies vielleicht zunächst für Sie verwirrend.

Konzentrieren Sie sich jedoch sogleich auf die Versuchsstrafbarkeit, wissen Sie sofort, dass Sie hier einen möglichen Rücktritt prüfen müssen.



2. Sachverhalt – a. und verstehen

Was im Sachverhalt steht ist „heilig“

Bsp.: A schießt B aus nächster Nähe mit einer Pistole in den Kopf. B überlebt, wie durch ein Wunder. A hatte auf diesen Ausgang vertraut.

Strafbarkeit des A wegen versuchten Totschlag nach Art. 122 StGB iVm. Art. 22 StGB?

TIPP: Sie sind der Richter am Ende einer gedachten Hauptverhandlung.

TIPP: Sie dürfen **Lücken** im Sachverhalt „lebensnah“ auslegen, also weiterdenken, um diese zu schliessen.

- Liegt eine Lücke zu einem Tatbestandsmerkmal vor?
- Feststellung: „Der Sachverhalt enthält keine Angaben zum Tatentschluss.“
- Begründeter Rückschluss nach lebensnaher Sachverhaltsauslegung



Sie müssen den Sachverhalt aber nicht nur lesen, sondern auch verstehen.

Es versteht sich von selbst, dass Sie diesen Abschnitt unter keinen Umständen unterschätzen sollten. Fehler, die sich hier einschleichen, Informationen, die Sie sich falsch einprägen führen dazu, dass sie eine andere Klausur schreiben, als vom Klausursteller gewollt. Dabei gilt: Ein anderer Sachverhalt wird anders gelöst. Die Gefahr ist daher gross, dass Sie wesentliche Punkte einer Klausur nicht behandeln und daher auch keine Punkte bekommen, wenn Sie den Sachverhalt verändern.

Wenn Sie mehrere Personen haben, machen Sie sich ein Schaubild oder eine Skizze.

Beim Verstehen des Sachverhaltes gilt:

Der SV ist daher heilig. Sie dürfen den Sachverhalt unter keinen Umständen abändern, auch wenn dies aus Ihrer Sicht unlogisch ist oder Sie meinen es aus Ihrer persönlichen Erfahrung besser zu wissen, als der Sachverhalt. Schauen wir uns dazu das Beispiel auf dieser Folie an:

Die Strafbarkeit des A setzt als Vorprüfung die Strafbarkeit des Versuches, hier

des Verbrechens des Todschlags nach Art. 112 iVm Art. 10 S. 2 StGB und den fehlenden Erfolgseintritt voraus, der hier gegeben ist, da B überlebt. Der Tatentschluss setzt weiter voraus, dass A mindestens eventualvorsätzlich handelt, also um die Möglichkeit des Tötungserfolgseintritts weiss und diesen billigend in Kauf nimmt. Nach dem Sachverhalt vertraut A jedoch darauf, dass B überlebt, weshalb er dessen Tod gerade nicht billigend in Kauf nimmt. A hat also keinen Tatentschluss, weshalb A sich nicht des versuchten Todschlags nach Art. 112 iVm Art. 22 StGB schuldig gemacht hat. In Frage käme daher eine qualifizierte Form der Körperverletzung.

Wenn Sie gegen dieses Ergebnis einwenden, dass ein Schuss aus nächster Nähe in den Kopf **immer** auch den Tötungsvorsatz enthält, so mag dies grundsätzlich und „im echten Leben“ richtig sein. Es wäre sogar richtig und notwendig, von dieser Handlung auf den Tötungsvorsatz des A zu schliessen. Das gilt aber dann nicht, wenn der Sachverhalt **ausdrücklich etwas anderes sagt**, wie hier.

Der Sachverhalt entspricht damit dem Ergebnis einer gedachten Gerichtsverhandlung: Das Gericht hat alle Ermittlungen durchgeführt. Weitere Ermittlungsmöglichkeiten gibt es nicht. Der festgestellte Sachverhalt ist jetzt die einzige Grundlage zur Beurteilung der Strafbarkeit und darf von Ihnen daher nicht mehr geändert werden. Hat das Gericht, oder der Sachverhalt einen Tötungsvorsatz nicht feststellen können, so liegt auch keiner vor.

Weil der Sachverhalt an dieser Stelle so lebensfremd ist, ist es auch unwahrscheinlich, dass Sie mit einem so unrealistischen Sachverhalt in der Klausur konfrontiert werden. Mir geht es nur darum, dass Sie verstehen, dass Sie den Sachverhalt so nehmen müssen, wie er ist.

Dies bedeutet gleichwohl nicht, dass Sie Lücken im Sachverhalt nicht lebensnah auslegen dürfen. Dort, wo der Sachverhalt nichts sagt, dürfen Sie so allgemeingültiges Wissen anwenden und auf den Sachverhalt anwenden. Gehen Sie hier aber behutsam vor. Vermeiden Sie es insbesondere, Ihre persönlichen Erfahrungen begründungslos auf den Sachverhalt zu übertragen.

Wenn wie hier im Beispiel nur stünde: „A schießt B aus nächster Nähe mit einer Pistole in den Kopf. B überlebt wie durch ein Wunder“, ohne den Hinweis auf den Vorsatz des A, so müssten Sie den Tatentschluss prüfen. Jetzt fehlen Angaben zum Tatentschluss, mithin zu einem Tatbestandsmerkmal, das Sie bei der Prüfung schließen müssen. Dies sollten Sie feststellen. Damit zeigen Sie, dass Sie den Sachverhalt an dieser Stelle ausgewertet haben.

Jetzt müssen Sie diese Lücke schließen. Für diesen Fall wird man ausnahmsweise von der Gefährlichkeit der Handlung, die regelmäßig zum Tod der Betroffenen führt, nach lebensnaher Sachverhaltsauslegung, davon ausgehen

müssen, dass A den Tod des B billigend in Kauf genommen hat. Ihr Ergebnis der Auslegung kann dann falsch sein. Sie haben aber eine Lücke erkannt und mithilfe der Auslegung gelöst und damit juristisch sauber gelöst.

Ein letzter Hinweis: Wenn Sie merken, dass Sie im Rahmen einer Prüfung nur auf Sachverhaltslücken stossen, so kann dies ein Indiz dafür sein, dass Sie das falsche Delikt prüfen.



2. Sachverhalt – b. gliedern

1. Bilden von Sachverhaltsabschnitten

→ Das sind zusammenhängende Sachverhaltsinformationen, die in eine natürliche Handlungseinheit beschreiben. Hierdurch können Sie die Klausur in kleine Bereiche abgrenzen und stellen so sicher, die Informationen dort zu verwenden, wo sie für die Klausur von Bedeutung sind.

→ Achten Sie auf Zeitsprünge, weitere Personen oder Veränderungen, die eine Zäsur im Sachverhalt und damit einen neuen Sachverhaltsabschnitt darstellen.

TIPP: In der Regel sind solche Abschnitte mit Absätzen im Text markiert. In der Klausur ergibt es Sinn, wenn Sie für sich und den Korrektor die Sachverhaltsabschnitte benennen. Etwa: *Das Geschehen im Supermarkt; die Flucht, die Festnahme.*



Wenn Sie den Sachverhalt verstanden haben, ist es ratsam ihn in Abschnitte zu gliedern. Das bietet sich besonders bei längeren Sachverhalten mit mehreren Personen an.

Bei kurzen Sachverhalten, die keine zeitliche Zäsur enthalten, ist dies weniger hilfreich.

Die Gliederung soll Ihnen Helfen das Zeitgeschehen und die Personen auseinanderzuhalten. Die Beteiligten ändern vielleicht ihren Vorsatz oder neue Personen kommen hinzu. Dann kann es ratsam sein die Abschnitte zu trennen.

Oft ist der Sachverhalt bereits durch Absätze vorgegliedert. Dies ist aber nur ein Indiz.

Der Vorteil dieses Vorgehens ist, dass die Korrigierenden immer wissen, was Sie gerade prüfen.



Sachverhalt

A geht im Coop einkaufen, weil für seine Freundin X eine Lasagne machen will, für die er noch gemischtes Hackfleisch braucht, als ihm plötzlich der B den Weg zum Kühlregal im Gang mit dessen Einkaufswagen versperrt, weil er etwas im Regal sucht. A versucht sich an B vorbeizudrücken und drückt diesen dabei sanft beiseite. B findet das Verhalten des A ungeheuerlich und unverschämt und hält den A fest, um ihm sodann heftig mit der Faust ins Gesicht zu schlagen. A fällt zu Boden und bleibt bewusst- und regungslos liegen.

B, der derzeit auf Bewährung ist, will sich das Gespräch mit der Polizei sparen. Deshalb rennt er aus dem Laden hinaus. Auf dem Weg zum Ausgang, sieht er von weitem die C an der Kasse stehen, die ihm den Weg blockiert, weil sie gerade die Waren auf das Band legt. C sieht den B heraneilen. B hofft, dass die C ihm Platz macht, will sich aber in jedem Fall nicht von ihr aufhalten lassen. C kann im Schock nicht ausweichen und wird von B aus dem Weg gerempelt. Sie fällt dabei so heftig, dass sie sich den rechten Arm bricht.

B ist nun aus dem Coop gerannt versucht zu entkommen. Ein zufällig anwesender Polizist P hat das Geschehen jedoch beobachtet und stellt dem B ein Bein, sodass dieser fällt und sich empfindliche Prellungen zuzieht.

Strafbarkeit des B?

Klausurentraining - RA Oliver Jany, Ass. Iur. - Ein praktischer Leitfaden zum Verfassen einer juristischen Klausur



Hier bietet es sich an, den Sachverhalt in drei Tatkomplexe zu gliedern.

1. Als Indiz taugt, dass der Sachverhalt in drei Absätze gegliedert ist.
2. Zudem gibt es jeweils drei verschiedene Opfer
 1. Zuerst B und A
 2. Dann B und C
 3. Dann B und P



2. Sachverhalt – gliedern

1. Tatkomplex – Das Geschehen im Supermarkt
2. Tatkomplex – die Flucht
3. Tatkomplex – die Festnahme



Auch innerhalb der Tatkomplexe müssen Sie jedoch auf die Reihenfolge achten. Ordnen Sie die Tatbestände nicht chronologisch, sondern nach der Sanktionsschwere.

Hier gelten die allgemeinen Aufbauregeln:

Täterschaft vor Teilnahme, Vollendung vor Versuch etc.

Prüfen Sie daher immer die tatnäheren Personen zuerst als Täter und beginnen Sie mit dem schwersten Delikt. Das ist das Delikt, welches die abstrakt schwerste Sanktion im Gesetz androht.



2. Sachverhalt – c. analysieren

1. Welche Personen müssen geprüft werden?
2. Welche Straftatbestände kommen in Betracht?
3. Welche Probleme gibt es? – was ist irrelevant?

A geht im Coop einkaufen, weil für seine Freundin X eine Lasagne machen will, für die er noch gemischtes Hackfleisch braucht, als ihm plötzlich der B den Weg zum Kühlregal im Gang mit dessen Einkaufswagen versperrt, weil er etwas im Regal sucht. A versucht sich an B vorbeizudrücken und drückt diesen dabei sanft beiseite. B findet das Verhalten des A ungeheuerlich und unverschämt und hält den A fest, um ihm sodann heftig mit der Faust ins Gesicht zu schlagen. A fällt zu Boden und bleibt bewusst- und regungslos liegen.

Testen Sie sich selbst? Welche Elemente im Sachverhalt sind überflüssig? Wo sind die Probleme? Worauf will der Sachverhalt hinaus?

VORSICHT: Ziel der Klausur ist es das „Problembewusstsein“ zu entwickeln. Gemeint ist damit die Fähigkeit für die Bearbeitung unwichtige von wichtigen Elementen unterscheiden zu lernen. Ein Sachverhalt enthält daher oft für die Bearbeitung *irrelevante* Informationen, die keine Bedeutung haben.

Klausurentraining - RA Oliver Jany, Ass. iur. - Ein praktischer Leitfaden zum Verfassen einer juristischen Klausur

Haben Sie Sachverhaltsabschnitte gebildet müssen wir den Sachverhalt Abschnitt für Abschnitt analysieren.

Wichtig ist dabei

- Welche Personen müssen geprüft werden?
- Welche Straftatbestände kommen in Betracht?

Zu 1. Zunächst müssen wir uns anschauen, welche Personen im ersten Abschnitt vorkommen, deren Strafbarkeit geprüft werden soll. Das ist hier nur B.

Beachten Sie hier aber, dass Sie Personen ggf. zweimal prüfen müssen. Einmal als Täter und einmal als Teilnehmer bei der Tat eines anderen.

Zu 2. Im zweiten Schritt müssen wir die möglichen Straftaten finden, die geprüft werden sollen.

Hierzu knüpfen wir primär an den Handlungen oder Unterlassungen im Sachverhalt an. Handlungen finden Sie, wenn sie nach den Verben im Text suchen. Diese Verben sind dann Anknüpfungspunkt ihres Obersatzes, den sie direkt aus dem Sachverhalt abschreiben können.

Zur genaueren Unterscheidung bei Erfolgsdelikten müssen Sie natürlich neben der Handlung auch auf den konkreten Erfolg achten. Auch den habe ich gelb markiert.

Tipp: Schauen Sie dafür unbedingt auch ins Gesetz und suchen explizit nach Tatbeständen. Ggf. kommt ja nicht nur der Grundtatbestand in Betracht, sondern auch die Qualifikation, an die sie zunächst nicht gedacht haben.

Hier in Gelb markiert sind damit die wichtigen Sachverhaltsinformationen: B hält A fest und schlägt ihn. Auf dieser Grundlage suchen Sie nach den relevanten Artikeln, die für eine Strafbarkeit in Betracht kommen. Hierfür müssen Sie letztlich auch den Erfolg betrachten. Davon hängt ab, welcher Tatbestand in Betracht kommt.

Hier kommt daher die Nötigung «Festhalten» und die einfache Körperverletzung «Schlagen» in Betracht. Durch die Bewusstlosigkeit liesse sich auch eine schwere Körperverletzung möglich.

Die relevanten Straftatbestände sind also Art. 181, Art. 123 Abs. 1, Art. 122 StGB

Haben wir das gemacht, sollten wir uns in einem dritten Schritt anschauen, wo Probleme des Falls liegen. Das meint nicht, ob deren Lösung Ihnen schwer fällt sondern Dinge, die im Sachverhalt stehen, die der Klausursteller eingebaut hat, damit Sie dazu etwas sagen.

Es ist eine wesentliche Klausurleistung, das Unwichtige vom Wichtigem zu trennen und diese Schwierigkeiten zu erkennen und nicht zu umgehen.

Dabei gilt grundsätzlich, dass jede Sachverhaltsinformation wichtig sein kann und verarbeitet werden sollte. Manchmal sind Sachverhalte aber auch mit unnötigen Informationen ausgeschmückt, die irrelevant für die gutachterliche Prüfung sind. Hierfür müssen Sie ein Gespür entwickeln.

Fragen Sie sich hier: Was sind relevante Informationen, was nicht.

Rot markierte Bereiche sind überflüssig. Was A kaufen wollte und warum interessiert für das Gutachten nicht. Es sollte daher später auch keine Erwähnung finden.

Anders könnte dies bei den grün markierten Stellen sein.

Überlegen Sie warum ?

Dass A den B beiseite drückt, könnte körperliche Gewalteinwirkung sein. Möglicherweise wehrt sich B nur gegen einen vorherigen Angriff des A? – Der Sachverhalt schreibt aber «sanft», sodass dies abwegig ist und vielleicht an gegebener Stelle kurz überlegt und sofort abgelehnt werden kann.

Gleiches gilt für das Empfinden des B. Ggf. will der Sachverhalt damit jedoch sagen, dass B sich auf Grund des Beiseitedrückens gerechtfertigt sah den A zu schlagen? Dann käme eine Putativnotwehr in Betracht? – auch das erscheint aber fernliegen.



Sachverhaltsanalyse II – 2. Notizen

1. Machen Sie sich **Notizen**.

Besonders lange Sachverhalte sind im Detail relevant. Damit Sie nichts vergessen bietet es sich an, für die Sachverhaltsabschnitte Notizen zu machen.

TIPP: Halten Sie sich bei den Notizen kurz! Eine gute Skizze ermöglicht es Ihnen später die Klausur zu schreiben, ohne noch lange in den Sachverhalt zu schauen, weil Sie die Informationen schon herausdestilliert haben. Am systematischsten ist es, wenn Sie die Sachverhaltsabschnitte weiter nach den in Betracht kommenden Delikten/Anspruchsgrundlagen untergliedern.

Bsp...:

1. Tatkomplex – das Geschehen im Supermarkt.

B: Art. 123 StGB +

TB obj. H+ E + K + Z + , TB sub. + RW: Angriff? Nein, Putativ NW? Nein, Schuld +



Sie sehen also, dass Sie einiges im Blick behalten müssen, wenn Sie nichts vergessen wollen.

Daher ergibt es Sinn, die Überlegungen festzuhalten.

Hierbei müssen Sie einen Kompromiss finden. Keinesfalls dürfen Sie hier zu viel Zeit verlieren, denn die Skizze wird später nicht bewertet. Andererseits kann Ihnen die Skizze später auch viel Zeit ersparen.

Ein Beispiel habe ich Ihnen hier angegeben.

Die Buchstaben stehen für die Prüfungspunkte: Handlung, Erfolg, Kausalität und Zurechnung.



2. Sachverhalt – Kurzglgliederung für einen Tatbestand

A. Tatbestand des Art. 123 StGB

A. I. Objektiver Tatbestand

1. Handlung
2. Erfolg = Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung
3. Kausalität
4. Objektive Zurechnung

II. Subjektiver Tatbestand

B. Rechtswidrigkeit

P: sanftes Schieben des A ?

C. Schuld



Nur zur Verdeutlichung und sehr ausführlich müssen Sie sich für jeden Tatbestand in etwa die folgenden Überlegungen machen.

Was sind die Tatbestandsvoraussetzungen und wo sind Probleme im Sachverhalt angesprochen.



2. Sachverhalt – Kurzgliederung

1. Tatkomplex – Das Geschehen im Supermarkt
 1. A. Strafbarkeit des B
 - I. Schwere Körperverletzung, Art. 122 StGB
 - II. Einfache Körperverletzung, Art. 123 StGB
TB obj. H+ E + K + Z + , TB sub + RW: Angriff? P: sanftes Schieben des A ?
Nein, Putativ NW nein, Schuld +
 - III. Nötigung, Art. 181 StGB
P: genügt nur kurzes Festhalten? -
 2. Tatkomplex – die Flucht
 - I. Einfache Körperverletzung, Art. 123 StGB
 3. Tatkomplex – die Festnahme
 - I. Einfache Körperverletzung, Art. 123 StGB
P: Festnahmerecht nach Art. 217 Abs. 1 lit. a StPO als Rechtfertigungsgrund?

Klausurentraining - RA Oliver Jany, Ass. Iur. - Ein praktischer Leitfaden zum Verfassen einer juristischen Klausur



Wenn wir die Tatbestände so aufteilen ergibt sich in etwa eine solche Reihenfolge.

Bedenken Sie, dass Sie innerhalb der Tatbestände den Tatnächsten und den schwersten Tatvorwurf zuerst prüfen.

Die Probleme, die der Sachverhalt Ihnen aufzeigt, sollten jetzt in das Prüfungsschema eingeordnet werden, das Sie erstellt haben. Entscheidend ist hierfür nicht nur, dass Sie ein Problem erkennen, sondern auch, dass Sie es an der richtigen Stelle im Prüfungsaufbau behandeln.

Sammeln Sie daher die Probleme und ordnen Sie diese in das Schema ein. Bestenfalls überlegen Sie sich bereits eine Lösung.

Hieraus ergibt sich dann etwa eine solche Kurzgliederung.



Reinschrift

Obersatz

Definition

Subsumtion

Ergebnis



Anschließend beginnen Sie mit der Reinschrift.

Sie folgt einer strengen Struktur, die Sie immer nur zu wiederholen brauchen.

Halten Sie sich streng an diesen Aufbau.



1. Obersatz

Formulieren Sie im **Konjunktiv** und knüpfen Sie dabei genau an den **Verben** an, die der Sachverhalt Ihnen als Ausgangshandlung bietet. Der Konjunktiv zeigt, dass Sie die tatsächliche Handlung erst prüfen, von der Strafbarkeit der Beteiligten Personen also noch nicht überzeugt sind.

Bsp.:

B **konnte** sich wegen einfacher Körperverletzung nach Art. 123 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er A **heftig mit der Faust ins Gesicht geschlagen hat**.

Tipp Vermeiden Sie zwingend alle juristischen Termini, die Sie erst prüfen müssen!



Der Obersatz gibt durch den Konjunktiv hypothetisch das vorgeworfene, mögliche strafbare Verhalten und den Gegenstand der Prüfung vor.

Machen Sie es sich hier leicht und kopieren Sie den Wortlaut dessen, was der Sachverhalt Ihnen vorgibt. So vermeiden Sie falsche Interpretationen und unnötige Fehler.

Hier im Sachverhalt sieht das dann aus, wie im Beispiel angegeben. Zitieren Sie dabei immer auch den Artikel im StGB und zwar möglichst genau.

Ein häufiger Fehler, der immer wieder vorkommt, ist die Verwendung juristisch aufgeladener Begriffe. Wenn Sie schreiben, dass sich A durch „die Wegnahme“ des Handys eines Diebstahls schuldig gemacht haben könnte, haben Sie die Wegnahme schon bejaht. Das ist im Rahmen einer Prüfung unzulässig, Sie sollen ja gerade objektiv die Voraussetzungen prüfen.

Sie sollen ja ein unparteiischer, unbefangener Richter sein, der nicht schon vorher entschieden hat, dass der Angeklagte sich schuldig gemacht hat.



2. Definition

Die juristische Definition eines Tatbestandsmerkmals bildet die Ausgangsbasis Ihrer Prüfung

Bsp.:

Dazu müsste B den A am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt haben. Eine Körperverletzung ist das Hervorrufen eines pathologischen Zustandes. Eine Gesundheitsschädigung jede üble oder unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt.



Danach definieren Sie die Tatbestandsmerkmale. Diese müssen Sie weitestgehend auswendig lernen.

Für unseren Fall muss also die Körper- oder Gesundheitsschädigung definiert werden.



3. Subsumtion

Die Subsumtion bildet den Schwerpunkt Ihrer Prüfung

Hier verbinden Sie den tatsächlichen Sachverhalt mit der rechtlichen Bewertung.

Bsp.: Indem B den A ins Gesicht heftig schlägt hat er diesen übel und unangemessen behandelt. Der nach lebensnaher Auslegung schmerzhaft Schlag mit der Faust stellt damit eine Gesundheitsschädigung dar.



Die Subsumtion ist das Herzstück der Prüfung, weil sie konkreten Sachverhalt mit dem abstrakten Recht verbindet.

Die Definition müssen Sie jetzt also mit den konkreten Sachverhaltsangaben aufladen.



Universität
Zürich^{UZH}

Universitätseinheit

4. Ergebnis

Das Ergebnis stellt fest, ob die im Obersatz hypothetische Frage mit ja oder nein zu beantworten ist.

Bsp...: Der objektive Tatbestand der Körperverletzung ist damit erfüllt.

Klausurentraining - RA Oliver Jany, Ass. Iur. - Ein praktischer Leitfaden zum Verfassen einer juristischen Klausur



Die Prüfung sollten Sie immer mit einem Ergebnis abschliessen. Das Ergebnis soll die ursprünglich hypothetische Ausgangsfrage beantworten.

Das Ergebnis macht auch ihren Prüfungsaufbau objektiv nachvollziehbar, weil erst dadurch klar wird, weshalb Sie weiterprüfen, oder nicht.



Universität
Zürich^{UZH}

Universitätseinheit

5. „Repeat“

Nach dem Ergebnis fangen Sie von vorne an!

Obersatz, Definition, Subsumtion, Ergebnis

Klausurentraining - RA Oliver Jany, Ass. Iur. - Ein praktischer Leitfaden zum Verfassen einer juristischen Klausur



Damit sind Sie einmal mit dem Zyklus durch und beginnen mit dem nächsten Tatbestandsmerkmal von vorn.



6. Ausnahmen

1. Feststellungsstil:

- z.B. : B ist tot; Ein Auto ist ein körperlicher Gegenstand; Eine Pistole ist eine Waffe; Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe sind nicht gegeben.

2. Verkürzter Gutachtenstil:

- z.B. : Indem B dem A das Bein brach, hat B den A übel und unangemessen behandelt und einen pathologischen Zustand hervorgerufen und A damit am Körper verletzt.



Damit Sie in der vorgegebenen Zeit zu den wichtigen Punkten Ausführungen machen können, ist es wichtig, alles unwichtige schnell „abzuarbeiten“.

Es ist daher gerade essenziell, sich nicht immer streng an den Gutachtenstil zu halten, da Sie anderenfalls nicht fertig werden können.

Hierfür stehen Ihnen - nach abgestufter Wichtigkeit - zwei Methoden zur Verfügung:

Sie können den **Feststellungsstil** verwenden, bei dem Sie das Ergebnis einfach festhalten. Das bietet sich insbesondere dann an, wenn der Schwerpunkt nicht auf diesem Merkmal liegt. Beachten Sie aber, dass eine solche Feststellung nur im Ausnahmefall zulässig ist. Keinesfalls sollten Sie diesen Stil zu häufig verwenden. Bei wesentlichen Feststellungen für den Fortgang der Klausur ist der Stil daher nicht sinnvoll.

In diesen Fällen bietet sich der **verkürzte Gutachtenstil** an, bei dem Sie die dargestellten Punkte zusammenziehen und eine „Subsumtionsdefinition“ verwenden.

Dabei wird der Gutachtenstil um den Obersatz und die Subsumtion gekürzt.

Allein die Anknüpfung am Sachverhalt, die Definition und das Ergebnis verbleiben. Typisch sind hierfür „*Indem*“ Satzkonstruktionen.

Dieser Stil ist ein guter Kompromiss aus dem Nachweis, dass Sie die Definitionen beherrschen und der notwendigen Zeitersparnis.

Generell gilt: Je unwichtiger und offensichtlicher der Punkt ist, umso schneller sollen Sie den Punkt abhandeln. Je schwerer zu beantworten, je komplizierter die Abwägung ist, umso eher sollten Sie sich ausführlich im echten Gutachtenstil damit auseinandersetzen.



3. Kapitel – Übung

1. Häufige Fehlerquellen
2. Lösung des Falls



Versuchen Sie zunächst selbst hier eine Pause zu machen und einmal den ersten Tatkomplex in Reinschrift zu bearbeiten und auszuformulieren.

Eine mögliche Lösung kommt auf der nächsten Folie. Versuchen Sie das Angebot wahrzunehmen und betrügen Sie sich nicht selbst, indem Sie sich die Lösung schon jetzt anschauen.

So können Sie aus Ihren Fehlern lernen.



Lösungsvorschlag für den ersten Tatkomplex

Tatkomplex – Das Geschehen im Supermarkt

A. Strafbarkeit des B

1. Schwere Körperverletzung, Art. 122 StGB

I. 1. Indem B den A schlug, sodass dieser bewusst- und regungslos liegen bleibt, könnte sich B wegen schweren Körperverletzung nach Art. 122 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben. Eine lebensgefährliche Verletzung liegt vor, wenn unmittelbar ein Zustand herbeigeführt wurde, indem die Möglichkeit des Todes dermassen verdichtet ist, dass sie zur ernstlichen und dringlichen Wahrscheinlichkeit wurde. Der Sachverhalt schweigt über die konkrete Lebensgefahr für A. Legt man den Sachverhalt lebensnah aus, so mag die blosse Bewusstlosigkeit allein abstrakt gefährlich sein, jedoch noch nicht zu einer dringenden Todeswahrscheinlichkeit verdichtet sein.

II. B hat sich nicht der schweren Körperverletzung nach Art. 122 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.



Wenden wir die obigen Tipps an, kommen wir am Ende in etwa zu einer solchen Ausführung.

Bitte beachten Sie auch hier, dass es sich nur um ein Beispiel handelt.

Im Aufbau stellt I. den Tatbestand und 1. den objektiven Tatbestand dar.



Lösungsvorschlag für den ersten Tatkomplex

2. Einfache Körperverletzung, Art. 123 StGB

I. 1. B könnte sich wegen einfacher Körperverletzung nach Art. 123 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er A heftig mit der Faust ins Gesicht geschlagen hat. Dazu müsste B den A am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt haben. Eine Körperverletzung ist das Hervorrufen eines pathologischen Zustandes. Eine Gesundheitsschädigung ist jede üble oder unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Indem B den A ins Gesicht heftig schlägt hat er diesen übel und unangemessen behandelt und verursacht durch die Bewusstlosigkeit auch einen pathologischen Gesundheitszustand.

2. B handelte auch vorsätzlich iSd. Art. 12 Abs. 1 StGB, da es ihm mit dolus directus ersten Grades darauf ankam den A an der Gesundheit und am Körper zu schädigen. A handelte vorsätzlich.

Wenden wir die obigen Tipps an, kommen wir am Ende in etwa zu einer solchen Ausführung.

Bitte beachten Sie auch hier, dass es sich nur um ein Beispiel handelt.



Lösungsvorschlag für den ersten Tatkomplex

II. B könnte gerechtfertigt sein.

Eine rechtfertigende Notwehr nach Art. 15 StGB setzt eine Notwehrlage, mithin einen Angriff und damit eine durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen voraus. Ein solcher Angriff lag durch das nur leichte Schubsen des A jedoch nicht vor. Zum einen sind keine Rechtsgüter des B gefährdet, zum anderen wäre die Notwehrhandlung jedenfalls auch nicht mehr angemessen im Sinne der Verwendung des mildesten Mittels. Im leichten Schubsen des A ist auch keine Provokation des B zu sehen.

Eine Rechtfertigung durch Notwehr scheidet aus.

Auch eine Putativnotwehr, der nach Art. 13 StGB als Sachverhaltsirrtum zu behandeln wäre, scheidet aus, weil B sich nicht irrtümlich über das tatsächliche Vorliegen eines Angriffs im Unklaren ist, sondern das Verhalten des A lediglich unverschämt findet.

B könnte nach Art. 17 StGB in einem rechtfertigenden Notstand gehandelt haben. Hierzu wäre eine Gefahr, mithin die unmittelbare Gefahr eines Schadenseintritts erforderlich, an der es vorliegend jedoch fehlt.

B handelte rechtswidrig.

Wenden wir die obigen Tipps an, kommen wir am Ende in etwa zu einer solchen Ausführung.

Bitte beachten Sie auch hier, dass es sich nur um ein Beispiel handelt.

Bereits an der Länge der Ausführungen können Sie sehen, dass ich hier den Schwerpunkt der Ausführungen auf die Frage gelegt habe, ob B gerechtfertigt ist oder ein Entschuldigungsgrund eingreift.

Alle anderen Punkte sind dagegen schnell abgehandelt worden.



Lösungsvorschlag für den ersten Tatkomplex

III. B könnte entschuldigt sein.

Das könnte nach Art. 16 Abs. 1 StGB der Fall sein, wenn B die Grenzen der Notwehr überschritten hätte. Erfasst ist hiervon jedoch nur der intensive, nicht der extensive Notwehrexzess, bei dem schon objektiv keine Notwehrlage vorliegt. Hier liegt ein solcher extensiver Notwehrexzess vor, da kein gegenwärtiger Angriff vorliegt, s.o.. Art. 16 Abs. 1 StGB scheidet daher als Rechtfertigungsgrund aus.

Auch ein entschuldbarer Notstand nach Art. 18 StGB scheidet aus, da es wie gezeigt bereits an einer Gefahrenlage fehlt.

IV. Ergebnis: A hat sich der einfachen vorsätzlichen Körperverletzung nach Art. 123 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

3. Nötigung, Art. 181 StGB

I. B könnte sich der Nötigung nach Art. 181 StGB schuldig gemacht haben, indem er A festhielt. Dazu müsste er Gewalt, also eine physische Einwirkung auf den Körper des A vorgenommen haben. Hier kann man bereits Zweifel haben, ob die nur geringe Einwirkung überhaupt vom Tatbestand erfasst ist; in jedem Fall fehlt es jedoch an dem Nötigungselement gegenüber A, der von B nicht zu einem bestimmten Verhalten gezwungen werden soll.

Wenden wir die obigen Tipps an, kommen wir am Ende in etwa zu einer solchen Ausführung.

Bitte beachten Sie auch hier, dass es sich nur um ein Beispiel handelt.



Universität
Zürich^{UZH}

Universitätseinheit

Lösungsvorschlag für den ersten Tatkomplex

II. B hat sich nicht der Nötigung nach Art. 181 StGB schuldig gemacht.

Ergebnis: B hat sich im ersten Tatkomplex der einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

Klausurentraining - RA Oliver Jany, Ass. Iur. - Ein praktischer Leitfaden zum Verfassen einer juristischen Klausur

Wenden wir die obigen Tipps an, kommen wir am Ende in etwa zu einer solchen Ausführung.

Bitte beachten Sie auch hier, dass es sich nur um ein Beispiel handelt.



Universität
Zürich^{UZH}

Universitätseinheit

Übung macht den Meister

1. Klausuren lösen
2. Eigene Taktik entwickeln
3. Aus Fehlern lernen = Nachbereiten

Klausurentraining - RA Oliver Jany, Ass. Iur. - Ein praktischer Leitfaden zum Verfassen einer juristischen Klausur



Mein Tipp an Sie: Übung macht den Meister.

Versuchen Sie so viele Klausuren zu lösen, wie möglich damit Ihnen diese Schritte einfacher fallen.



Textbeispiele – Wie Sie es nicht machen sollten

„Als Tathandlung kommt jedes rechtlich relevante Verhalten in Betracht, das zum Taterfolg führen kann. Dazu müsste ein tauglicher Täter vorliegen. Die KV ist ein Allgemeindelikt („Wer“). Als Täter kommt jede menschliche Person in Betracht. T ist ein Mensch. T ist damit tauglicher Täter.“

Was kann man hier besser machen ?

- Knapper formulieren
- Keine Abkürzungen



Zuletzt noch einige Beispiele, die Sie vermeiden sollten.

Sie sollten hier erkennen, dass diese Ausführungen eigentlich irrelevant sind und die Fallfrage nicht beantworten. Das offensichtliche Ergebnis hätte, wenn überhaupt, auch nur in einem Satz festgestellt werden können.

Zudem sollten Sie Abkürzungen vermeiden.



Textbeispiele – Wie Sie es nicht machen sollten

„A könnte sich nach Art. 127 StGB strafbar gemacht haben, indem er seine Tochter auf dem Spielplatz unbeaufsichtigt liess. Voraussetzung hierfür ist eine hilflose Person, die Hilfe zur Aufrechterhaltung der körperlichen oder geistigen Gesundheit bedarf. Zudem ist eine Obhutspflicht erforderlich, welche den Täterkreis weiter einschränkt und vorliegen muss, für eine Strafbarkeit nach Art. 127 StGB.“

Was kann man hier besser machen ?

- Vermeiden Sie „Generaldefinitionen oder -subsumtion“



Von solchen Generaldefinitionen und Subsumtionen sollten Sie Abstand nehmen. Zum einen verlieren Sie Zeit, weil Sie überflüssige Ausführungen machen, zum anderen ist die Gefahr dass Sie so nicht sauber unter jedes Tatbestandsmerkmal subsumieren, sondern etwas übersehen oder vergessen.

Zudem kommt es etwa auf das Tatbestandsmerkmal der Obhutspflicht bereits nicht mehr an, wenn die Tochter keine hilflose Person ist.



Textbeispiele – Wie Sie es nicht machen sollten

„Indem er B mit einer Eisenstange ins Gesicht schlug, hatte er Vorsatz auf eine schwere Körperverletzung.“

Was kann man hier besser machen ?

- Vermeiden Sie zusammenhangslose Behauptungen



Hier wird unzulässigerweise von der Handlung auf den Vorsatz geschlossen. Das ist nur in Ausnahmefällen, nämlich dann, wenn der Sachverhalt den subjektiven Tatbestand nicht vorgibt, zulässig.

Der Vorsatz der schweren Körperverletzung muss sich aber spezifisch auf den objektiven Tatbestand und damit auf den schweren Körperverletzungserfolg beziehen, der etwa in einer lebensgefährlichen Verletzung liegt.

Der Satz ist also ungenau, weil er nicht darlegt, auf welchen Körperverletzungserfolg abgezielt wird, er ist aber auch nicht schlüssig, weil von dem Schlag nicht geschlossen werden kann, dass ein Vorsatz auf einen schweren Verletzungserfolg vorliegt.



Textbeispiele – Wie Sie es nicht machen sollten

- Schreiben Sie nicht „Die Prüfung wird daher hier abgebrochen“
- Erklären Sie den Aufbau nicht



Zuletzt noch ein Aufbaufehler



Zusammenfassung

Ich habe Ihnen gezeigt:

- Wie Sie sich auf eine Klausur vorbereiten können und welche Fragen Sie sich hierzu stellen und welche Vorbereitungen Sie hierzu treffen können.
- Wie Sie eine Klausur strukturiert gliedern können
- Wie Sie eine Klausur konkret formulieren können
- Wie eine solche Formulierung konkret aussehen kann
- Welche Fehler Sie vermeiden sollten.



Ich hoffe, das Klausurtraining hat für Sie einen Mehrwert ergeben.

Ich wünsche Ihnen für die anstehenden Klausuren gutes Gelingen.

Leider kann ich einzelne Rückfragen zur Präsentation nicht beantworten.

Wenn Sie aber einen Fehler finden, dann können Sie mir dies gerne mitteilen:

oliver.jany@rwi.uzh.ch